Karten 27 A; 27 B

Einteilung der Evangelischen und Katholischen Kirche in der Neuzeit

Von Friedrich Uhlhorn
Lfg. 12,1, 1970 – M. 1:600000

27 A Einteilung der Evangelischen Kirchen in der Neuzeit;
kirchliche Einrichtungen (1. 1. 1968)
Kartenentwurf:
Waldemar Küther und Friedrich Uhlhorn

27 B Einteilung der Katholischen Kirche in der Neuzeit;
kirchliche Einrichtungen (um 1968)
Kartenentwurf:
Barbara Demandt und Friedrich Uhlhorn

Zum besseren Verständnis der Lage der Kirche im hessischen Raum bedarf es einer Übersicht über die Organisation der evangelischen und katholischen Kirche in der Neuzeit. Nur so können die durchgreifenden Umwälzungen deutlich gemacht werden, die die kirchliche Organisation des Mittelalters (Karte 12) verändert haben, und die politischen Strömungen verstanden werden, die sie verursacht haben.

Die evangelischen Kirchen gehen auf das Landeskirchentum des 16. Jhs. zurück. Ihre Organisation hat seitdem nur wenige Änderungen erfahren. Es genügt demnach, den Stand von 1968 festzuhalten. Im Gegensatz dazu hat die katholische Kirche ihre heutige Organisation erst zwischen 1821 und 1827 erhalten. Auch in dieser Karte wurde an dem Jahr 1968 festgehalten, doch geboten die Quellen, gelegentlich darüber hinauszugehen.

Unterschieden ist bis zu den Dekanaten (Kirchenkreisen). Den Umfang der einzelnen Pfarreien mit Filialen und eingepfarrten Orten darzustellen, verbot der Maßstab der Karten. Um die beiden evangelischen Kirchen und die drei Bistümer des hessischen Raumes besonders hervorzuheben, ist die Numerierung der Dekanate bzw. Kirchenkreise in Rot, die der angrenzenden Kirchen und Bistümer in Blau gehalten. Es wurden nicht die Amtssitze der Dekane bzw. Dechanten aufgenommen, da sie oft wechseln, sondern die Verwaltungssitze, bei denen eine gewisse Stabilität vorausgesetzt werden kann. Zum Vergleich ist die moderne politische Einteilung in Grau unterlegt.

Die Aufnahme der kirchlichen Einrichtungen und Anstalten ist auf die beiden evangelischen Kirchen und die drei Bistümer Hessens beschränkt. Dabei mußte das Wichtigste ausgewählt werden, um eine Überfüllung der Karten zu vermeiden. Desgleichen haben wir in die Karte der katholischen Einteilung auch nur die wichtigsten Klöster und Mutterhäuser aufgenommen.

Die Entwicklung der Organisation der evangelischen und der katholischen Kirche im hessischen Raum ist in der Neuzeit unterschiedlich verlaufen.

Schon in der ersten Hälfte des 16. Jhs. ermöglichten und förderten die Landesfürsten den Fortschritt und Bestand der Reformation und eines evangelischen Landeskirchentums. In der Landgrafschaft Hessen (über ihren damaligen Umfang unterrichtet die Karte 18) wurde die Reformation unter Philipp dem Großmütigen seit 1524 durchgeführt, in den nassauischen Grafschaften seit 1532, in den anderen Grafschaften und Herrschaften etwa zur gleichen Zeit, in Frankfurt schon früher (Kirchenordnung von 1530).

Auch nach der Teilung des hessischen Territoriums vom Jahre 1567 blieb die hessische Landeskirche vorerst noch eine organisatorische Einheit (Hess. Kirchenordnung von 1574), eine Trennung zwischen den beiden protestantischen Bekenntnissen war jedoch auf Dauer nicht aufzuhalten. Dem Beispiel der Kurpfalz folgend nahmen Nassau-Dillenburg, Wied, Solms-Braunfels, Solms-Hohensolms, Isenburg und Hanau-Münzenberg den Kalvinismus an (Gründung der Hohen Schule in Herborn 1584). Dazu kam die reformierte Flüchtlingsgemeinde in Frankfurt.

Die Einführung der sog. »Verbesserungspunkte« durch Landgraf Moritz den Gelehrten hat nicht nur den Streit um das Marburger Erbe entfacht (Karte 13c), sondern auch den Konfessionsstand in der Kirche Hessen-Kassels auf lange Zeit bestimmt. Denn es gelang nur, die reformierte Lehre in Niederhessen durchzusetzen. Oberhessen blieb, mit Ausnahme der Marburger Universität, deren theologische Fakultät reformiert wurde, lutherisch. Die Folge war eine stärkere Betonung des Luthertums in Hessen-Darmstadt (Gründung der Universität Gießen 1605; Definitorialordnung von 1617).

Diese Spaltung blieb, abgesehen von einigen unwesentlichen Verschiebungen, im Zeitalter der Orthodoxie unverändert bestehen, doch erhielt der Kalvinismus ab 1685 durch die Gründung neuer Kolonien für die französischen Flüchtlinge nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes weiteren Zuzug.

In der Landgrafschaft Hessen-Kassel bildete das Konsistorium in Kassel zunächst die oberste kirchliche Behörde. Daneben traten im 17. Jh. das Konsistorium in Marburg für Oberhessen, sowie für die lutherischen Gemeinden in Schmalkalden und das Konsistorium in Rinteln für die Grafschaft Schaumburg mit den norddeutschen Besitzungen. Die Behörde in Kassel behielt zwar ihre bevorzugte Stellung, doch wurde ihr Verwaltungseinfluß auf Niederhessen beschränkt. Hanau hatte seine eigenen Konsistorien (lutherisch und reformiert).

In Hessen-Darmstadt bestanden zwei geistliche Konsistorien, in Darmstadt und Gießen.

Einen tiefgehenden Einfluß hat im 17. und 18. Jh. der Pietismus ausgeübt, der als Reformbewegung gegenüber der erstarrten Orthodoxie verstanden werden muß. In beiden hessischen Kirchen, namentlich aber in den kleineren Territorialstaaten, vor allem der Wetterau (Isenburg, Solms-Laubach u. a.) haben die Lehren Speners, Franckes, Zinzendorfs und ihrer Mitstreiter weite Verbreitung gefunden. Die Konfessionsunterschiede verloren stark an Bedeutung. Wie sehr der Pietismus dazu beigetragen hat, die Spannungen zwischen den beiden Bekenntnissen zu überbrücken, zeigt das hessen-darmstädtische Organisationsedikt von 1668.

Diese pietistischen Inseln sind auch nicht durch den Rationalismus überflutet worden, der zu einer weitgehenden Auflösung überkommener kirchlicher Formen und zu einer Loslösung des Staates von der Bindung an die kirchliche Lehre führte. In der kirchlichen Gesetzgebung überwog nun mehr als zuvor das staatliche Interesse. Hand in Hand damit ging ein immer stärkeres Hervortreten des Unionsgedankens.

Gegen den Rationalismus und die durch ihn verursachte Verödung des religiösen und kirchlichen Lebens entwickelte sich die Erweckungsbewegung des 18. und 19. Jhs., die an den Pietismus älterer Prägung anknüpfte. Sie wiederum lehnte weithin das Staatskirchentum ab.

Die Veränderungen während der napoleonischen Zeit, insbesondere die Neuordnung Deutschlands durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses stellten die Regierungen vor neue politische und kirchliche Aufgaben. Zu den bisher fast ganz evangelischen hessischen Ländern kamen nun durch die Säkularisierung die rein katholischen Gebiete ehemaliger geistlicher Territorien (Karte 23). Sie haben, konfessionell gesehen, fast unverändert sehr lange nebeneinander weiter bestanden, und erst die erheblichen Veränderungen der Zusammensetzung der Bevölkerung durch die Aufnahme der Heimatvertriebenen nach 1945 haben hier einen grundlegenden Wandel geschaffen.

Die nach den umfangreichen Gebietsveränderungen zu Beginn des 19. Jhs. notwendige Reform der Verwaltungen in den hessischen Territorien (Karte 24) hat auch Einfluß auf kirchlichem Gebiet gehabt. Im Kurfürstentum Hessen wirkte sich das Organisationsedikt von 1821, das die Verwaltung neu regelte, auf die Landeskirche insofern aus, als in den Provinzen Niederhessen mit Schaumburg und Schmalkalden, Oberhessen und Hanau neue Konsistorien geschaffen wurden, während die kirchlichen Befugnisse für die Provinz Fulda auf die Konsistorien in Kassel und Hanau aufgeteilt wurden. Alle diese Konsistorien waren dem Ministerium der inneren Angelegenheiten untergeordnete Verwaltungsbehörden.

Auch die Verwaltung der hessen-darmstädtischen Landeskirche wurde neu geordnet. Die nach dem Provisorium von 1832 eingeführte Organisation besaß ein Oberkonsistorium in Darmstadt, dem drei Superintendanturen in Darmstadt, Gießen und Mainz unterstanden; sie stellte eine Art verwaltungsmäßige Union dar, die die Einheit der Landeskirche betonte. Das Oberkonsistorium war eine kirchliche und staatliche Mittelbehörde, die dem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordnet war.

Nassau, 1806 zu einem Herzogtum vereinigt, besaß zunächst drei Konsistorien: Wiesbaden, Weilburg und Hachenburg. Letzteres wurde 1809 aufgehoben. Die Niedergrafschaft Katzenelnbogen hatte, solange sie unter französischer Verwaltung stand, ein eigenes Konsistorium in Nastätten. In dem Organisationsedikt von 1818 wurde dann die Kirchenverwaltung neu geregelt. An der Spitze der Konsistorien zu Wiesbaden und Weilburg standen nunmehr Generalsuperintendenten. Die Hohe Schule zu Herborn wurde in ein theologisches Seminar umgewandelt. 1827 resignierte der Weilburger Generalsuperintendent, worauf der Wiesbadener Generalsuperintendent den Titel eines Landesbischofs erhielt.

Etwas anders waren die kirchlichen Verhältnisse in den sogenannten Souveränitätslanden geregelt; die Pfarreien in diesen mediatisierten Gebieten wurden, soweit es das Großherzogtum Hessen-Darmstadt betraf, schon bestehenden oder neu gebildeten Inspektoraten eingegliedert. Die oberhessischen lutherischen Kirchspiele wurden noch dazu auf die drei oberhessischen lutherischen Superintendanturen verteilt. Zudem erhielten die Standesherren seit 1808 und später das Recht, in ihren Gebieten Unterkonsistorien einzurichten, die sich jeweils aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammensetzten. Im wesentlichen umfaßte diese »beschränkte Staats-Kirchen-Gewalt« unter staatlicher Oberaufsicht das allgemeine Präsentationsrecht und die unmittelbare Aufsicht und Verwaltungs-Obsorge über die Kirchenkästen, die Schulfonds und die milden Stiftungen. Die Unterkonsistorien wurden auf Grund eines Ediktes von 1820 durch Konsistorien ersetzt, an deren Leitung sowohl der Landesherr als auch der jeweilige Standesherr beteiligt waren. Alle Konsistorien sind bis 1848 wieder aufgehoben worden.

Auch die katholische Kirche war durch die geistigen Strömungen des 16. bis 18. Jhs. tief beeinflußt worden. Hatten Tridentinum und Gegenreformation die Stellung der Kirche zunächst verstärkt und die Kräfte der Länder in ihren Dienst gestellt, so ging die geistige Führung, da man sich den neuen religiösen Anregungen gegenüber weitgehend verschloß, allmählich an die Vertreter der neuen Weltbildung über, gewannen die politischen Mächte mehr und mehr an Bedeutung, auch in der Kirche. Der Kampf gegen die Mystik, der Streit zwischen Jesuiten und Jansenisten, die Aufklärung endlich vollendeten den Abstieg. So gingen Reformversuche, die sich zum Teil zum Antikurialismus steigerten, schließlich fast vollständig in die Hände der Fürsten und Staatsmänner über. Dabei erwies sich der geistliche Territorialismus insofern als verhängnisvoll, als die geistlichen Territorialherren mehr in Politik und Verwaltung ihrer Länder aufgingen als in ihren kirchlichen Aufgaben. Der Gedanke, das Staatskirchentum auch in der katholischen Kirche durchzusetzen, der später die Durchführung einer neuen Organisation in Deutschland maßgeblich beeinflußt hat, hat hier seinen Anfang. Doch blieb die mittelalterliche Form der Organisation, von wenigen Änderungen abgesehen, vorerst noch

bestehen. Nur das Ordenswesen zeigte neue Ansätze (Schulbrüder, Redemptoristen, Herz-Jesu-Verehrung u. a.).

Dann brachen die großen territorialen Umwälzungen zu Anfang des 19. Jhs. über eine erstarrte, unvorbereitete kirchliche Organisation herein. Im Gegensatz zu den evangelischen Landeskirchen war die Lage der katholischen Kirche viel schwieriger, traten nach der Säkularisation doch nun umfangreiche rein katholische Gebiete unter die Staatsgewalt evangelischer Fürsten. Eine umwälzend neue, die alte ablösende Ordnung der kirchlichen Organisation war unvermeidbar. Diese Neuordnung konnte nicht losgelöst von den im evangelischen Lager seit Jahrhunderten üblichen und in jener Zeit auf dem Höhepunkt stehenden staatsrechtlichen Vorstellungen vollzogen werden. Der Staat sollte die neue Ordnung bestimmen und den rein geistlichen Dingen nur einen geringen Spielraum gewähren. Das aber entsprach nicht den Vorstellungen der römischen Kurie. So hat es lange gedauert, bis man zu einer vorläufigen Einigung gekommen ist, die nach Lage der Dinge nur ein Kompromiß sein konnte.

Von vornherein und unumstritten stand fest, daß sich die neu abzugrenzenden Bistümer an den Landesgrenzen von Kurhessen, Hessen-Darmstadt und Nassau orientieren sollten. Unzweifelhaft sind hier die evangelischen Landeskirchen Vorbilder gewesen. Das Problem, wo die einzelnen Bischöfe ihre Sitze nehmen sollten, war schwieriger zu lösen. In Kurhessen, wo die Angelegenheiten der katholischen Kirche von den protestantischen Konsistorien bearbeitet wurden, war von kirchlicher Seite zunächst Fritzlar vorgeschlagen, von der Regierung aber abgelehnt worden, da man dadurch eine allzu große Verstärkung der geistlichen Gewalt in diesem Gebiet mit überwiegend katholischer Bevölkerung fürchtete. Jérôme, König von Westfalen, wünschte sich seine Residenz Kassel als Bischofssitz mit der Martinskirche als Metropolitankirche, scheiterte aber am einhelligen Widerstand der Bevölkerung. Der Gedanke eines Staatskirchentums blieb auch unter ihm herrschend. Nach den Befreiungskriegen wurde wieder Fritzlar als Bischofssitz genannt, in dem bereits das geistliche Kommissariat für Niederhessen saß, während Oberhessen einem solchen in Amöneburg unterstellt wurde.

Die neuen Verhältnisse nach dem Wiener Kongreß erforderten eine neue Lösung. Der Gedanke einer deutschen katholischen Nationalkirche (Febronianismus), in der das Episkopalsystem gegen das Papalsystem in den Vordergrund geschoben wurde, schien maßgeblichen Einfluß zu gewinnen. Doch konnte die kurhessische Regierung unter Leitung Hassenpflugs sich nicht bereit finden, ohne den Papst zu handeln. So kam es zu Konkordatsverhandlungen.

In Hessen-Darmstadt war die Lage durch die Verlegung des Erzbischofssitzes von Mainz nach Regensburg eine ganz andere. Man plante zunächst, das Vizedomamt Aschaffenburg bestehen zu lassen. Wetzlar sollte ein besonderes Kommissariat unter ihm haben. Oberhessen und Starkenburg, also die eigentlichen Länder Hessen-Darmstadts, sollten wie bisher Mainz zugeteilt bleiben. Da man aber einen eigenen Landesbischof haben wollte, den Gedanken des Staatskirchentums hier also besonders betonte, zerschlugen sich die Verhandlungen. Im Verlauf der weiteren Diskussionen wurden schließlich sogar Seligenstadt oder die Stadt Arnsberg, die 1803 mit dem Herzogtum Westfalen an Hessen-Darmstadt gefallen war, als zukünftiger Bischofssitz genannt. Der Landgraf selbst wollte Darmstadt zum Sitz des vom Staate ganz abhängigen Bischofs machen. Bedingt durch den Widerstand der Kurie und die bald wieder veränderte politische Lage wurde keiner dieser Pläne je verwirklicht. Auch nach dem Wiener Kongreß wurde noch einmal Darmstadt vorgeschlagen und die national-kirchliche Einstellung betont, wieder ohne Erfolg. So kam es schließlich, da man einsah, daß ohne Mitwirkung der Kurie nichts auszurichten war, auch hier zu Konkordatsverhandlungen.

In Nassau war der Trierer Erzbischof zwar gewillt, seine geistliche Stellung über die Restgebiete seines ehemaligen Machtbereiches weiter zu behaupten; seine Bestrebungen scheiterten aber an den Plänen des Fürstenhauses, die ganz darauf gerichtet waren, die Absichten Dalbergs auf die rechtsrheinischen Gebiete Triers und Kölns mit einem eigenen Landesbistum zu durchkreuzen. Schon 1802 war in diesem Zusammenhang Limburg, in dem ein Trierer Generalvikariat bestand, als möglicher Bischofssitz in Erwägung gezogen worden. Zugleich aber wurden auch hier die landesherrlichen Ansprüche betont und kirchliche Hoffnungen, die volle bischöfliche Gewalt retten zu können, zunichte gemacht. Nachdem dann im Wiener Kongreß der Besitzstand des Herzogtums gesichert erschien und Dalbergs Einfluß auf Regensburg beschränkt blieb, veranlaßte die nassauische Regierung 1816 die Einrichtung eines Vikariats-Kollegiums in Limburg, das bis 1827 bestanden hat. An Spannungen zwischen der Regierung und dem Kollegium sowie der Kurie hat es in dieser Zeit nicht gefehlt.

Dalbergs Versuche, mit der Kurie zu einem Konkordat zu kommen, was ihm innerhalb der katholischen Kirche Deutschlands den Haupteinfluß gesichert hätte, sowie die Verhandlungen Preußens, Bayerns und Hannovers mit der Kurie und die bisher vergeblichen Ansätze der kleineren Länder, mit dieser zu einem Vergleich zu kommen, machten einen Zusammenschluß unumgänglich, um in Rom größeres Gewicht zu haben. So vereinigten sich 1818 die Länder Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Nassau, Oldenburg, Mecklenburg, Schwarzburg, Anhalt, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, beide Hohenzollern, Reuß, Frankfurt, Lübeck und Bremen zu einer in Frankfurt tagenden Kommission.

Bei den langen Verhandlungen dieser Kommission, ihren Mitgliedern untereinander und mit der Kurie, ging es unter anderem neben der Frage nach Organisation der einzelnen geplanten Bistümer auch um die Durchsetzung des Gedankens des Staatskirchentums, dem die Kurie ständig widersprach, sowie um den Sitz des in Aussicht genommenen Erzbischofs und anderes. Die Gespräche mit der Kurie waren schwierig und langwierig, zumal die Kommission sich durchaus nicht immer einig war in bezug auf zu stellende Forderungen und taktische Vorgehensweise. Die kleineren nord- und mitteldeutschen Staaten schieden bald wieder aus, Baden suchte einen eigenen Weg. Dennoch kam man nach vielen

Schwierigkeiten zu einer Einigung, die ihren Niederschlag in der Circumscriptionsbulle und der Erectionsbulle Provida sollersque Papst Pius' VII. vom 16. August 1821 fand. Die Länder Württemberg, Baden, beide Hessen, Nassau und Frankfurt wurden in der Oberrheinischen Kirchenprovinz (der Begriff taucht 1821 zum erstenmal auf) zusammengefaßt. Sitz des Erzbischofs, der gleichzeitig Bischof von Baden war, wurde Freiburg i. Br. Das Gebiet des Großherzogtums Hessen bildete die räumliche Grundlage des Bistums Mainz, Kurhessen die des Bistums Fulda, Nassau die des Bistums Limburg; das Bistum Rottenburg orientierte sich an den württembergischen Landesgrenzen. Frankfurt wurde als bischöfliches Kommissariat Limburg angeschlossen, Waldeck dem Bistum Paderborn zugeordnet. Das Territorialitätsprinzip hatte sich bei der Begrenzung der Bistümer weitestgehend durchgesetzt. Geringe spätere Änderungen, die mit staatlichen Verschiebungen zusammenhängen, brauchen hier nicht im einzelnen verfolgt zu werden.

Damit war die Grundlage geschaffen und, obwohl auf einem einseitigen Akt der Kurie beruhend, wurde sie von den Staaten angenommen. Da diese, die ihre Ansprüche in der sogenannten »Kirchenpragmatik« zusammengefaßt hatten, auf ihren landesherrlichen Rechten, insbesondere auf dem Recht der Bischofswahl, beharrten, kam es zu neuen Verhandlungen. Von den Staaten ausgewählte Kandidaten wurden von der Kurie abgelehnt, da die Wahlen von protestantischen Fürsten angeordnet seien und die Anerkennung der Kirchenpragmatik von ihnen verlangt würde. Der Widerspruch der Kurie gipfelte schließlich in einer Art Ultimatum, das Hessen-Darmstadt z. B. bewog, zeitweise ein exemptes Bistum Mainz zu verlangen. Am einfachsten lagen die Dinge in Frankfurt. Hier war das bischöfliche Kommissariat an den Pfarrer von St. Bartholomäus (Dom) gebunden, der dem Patronat der Stadt unterstand, also von dieser ernannt wurde, ein Zustand, der bis 1872 andauerte. Schließlich kam man zu einem Kompromiß, in dem die Staaten nachgaben. Am 4./7. September 1826 wurde das Ultimatum angenommen. Der Papst verpflichtete sich, keinen nicht genehmen Bischof einzusetzen. Die Kirchenpragmatik wurde zwar beibehalten, den Kapiteln aber nicht zugestellt.

Auch in der Folgezeit mußten die Staaten Schritt für Schritt zurückweichen. Die Kurie wußte sehr geschickt die Zeitströmung des Liberalismus auszunutzen. Schon in einem Breve vom Juni 1830 konnte der Papst den Staaten ihre letzten Rechte bestreiten. Das Jahr 1848 brachte weitere Fortschritte in dieser Richtung.

In den drei evangelischen Kirchen treten in dieser Zeit zwei grundsätzliche Bewegungen stärker in den Vordergrund: Ausgleich zwischen den Lutheranern und Reformierten und Abkehr von der Staatskirche. Die mancherlei politischen und theologischen Veränderungen haben dabei fördernd gewirkt.

Schon seit längerer Zeit war in zahlreichen Gemeinden des Großherzogtums Hessen und des Herzogtums Nassau die Abendmahlsgemeinschaft mit dem Ziel der Vereinigung der Lutheraner und Reformierten durchgeführt worden. Als erste schloß sich die nassauische Kirche 1817 zu einer Union zusammen. Im Großherzogtum erhielt die Bewegung durch das Zögern des Großherzogs einen Rückschlag, doch vollzogen viele Gemeinden in Oberhessen die Konfessionsvereinigung auch ohne die ausdrückliche landesherrliche Bestätigung. In Rheinhessen dagegen scheiterten alle Bemühungen. In Kurhessen hatte das Organisationsedikt von 1821 keine Rücksicht auf die gemischten Konfessionsverhältnisse genommen. Doch blieben hier alle Ansätze, eine Union einzuführen, ohne Erfolg.

Die Annexion Kurhessens und Nassaus durch Preußen 1866 hat an der Einteilung des hessischen Raumes in die Landeskirchenbezirke nichts geändert, abgesehen von kleinen räumlichen Verschiebungen, hervorgerufen durch politische Neuordnungen. Die kurhessische Landeskirche blieb bestehen, doch sollten die drei Konsistorien vereinigt und die rheinisch-westfälische Presbyterial- und Synodalordnung eingeführt werden. Dagegen erhob sich Widerstand. Unter dem Einfluß der Erweckungsbewegung hatte August Vilmar bereits die summepiskopalen Rechtsanschauungen des Kurfürsten bekämpft. Jetzt erkannten viele nieder- und oberhessische Pfarrer das 1873 eingerichtete Gesamtkonsistorium nicht an und vereinigten sich zu einer selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche in den hessischen Landen (»Renitente«). In Nassau stand wieder ein Generalsuperintendent an der Spitze des nunmehr königlichen Konsistoriums zu Wiesbaden. An der Verwaltungsorganisation der Hessen-Darmstädter und Frankfurter Landeskirchen änderte sich vorerst nichts.

Die Tendenz, die nichtgeistlichen Glieder der Kirche stärker aktiv heranzuziehen und zu einer Selbstverwaltung der Kirche zu kommen, war aber nicht mehr aufzuhalten. In der Landeskirche Kurhessen wurde 1884 die Presbyterial- und Synodalordnung angenommen, eine einheitliche Agende 1894/95 geschaffen und 1891 das Predigerseminar in Hofgeismar gegründet. Auf der gleichen Grundlage stand die Kirchenverfassung der hessen-darmstädtischen Landeskirche von 1874. Das Oberkonsistorium in Darmstadt war von nun an die höchste kirchliche Behörde für die Selbstverwaltung, alleinige Behörde für die geistlichen Rechte des Großherzogs. Die nassauische Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1877 und die Kirchenverfassung von 1878 standen ebenfalls auf presbyterial-synodaler Grundlage. Der Staat behielt sich lediglich die Oberaufsicht über das Konsistorium vor, das alle kirchlichen Angelegenheiten selbständig bearbeitete. Frankfurt erhielt erst 1899 eine neue Kirchenverfassung.

Das 19. Jh. wurde auch, befruchtet durch die Erweckungsbewegung, eine Zeit der Besinnung auf die christliche Liebestätigkeit, die von Orthodoxie und Rationalismus stark vernachlässigt worden war. Neben dem Aufblühen der Äußeren Mission führte sie zur Gründung zahlreicher Anstalten der Inneren Mission, die nun von seiten der Kirche neben die seit Philipp dem Großmütigen bestehenden Hohen Hospitäler traten. Diese und andere kirchliche Anstalten sind in Auswahl in die Karte aufgenommen worden.

Durch den Umsturz im Jahre 1918 war das landesherrliche Kirchenregiment beseitigt worden. In der Evangelischen Landeskirche Hessen-Kassel regelte die Kirchenverfassung von 1923 das Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Nach

dem Anschluß des ehemaligen Fürstentums Waldeck (1934) nannte sie sich Evangelische Landeskirche Kurhessen-Waldeck. Die nassauische und Frankfurter Kirchen gaben sich 1922 bzw. 1923 Verfassungen.

Die regionalen Veränderungen, die bei der Gründung des Landes Hessen 1945 vorgenommen wurden, haben auf die räumliche Ausdehnung der Kirchen des ehemaligen Großherzogtums Hessen, des ehemaligen Herzogtums Nassau und der ehemaligen Freien Reichsstadt Frankfurt zunächst keinen Einfluß gehabt. 1947 schlossen sich dann diese drei Landeskirchen zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zusammen. Auch die Evangelische Landeskirche, seit Inkrafttreten der Grundordnung vom 1. Januar 1968 Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, hielt ihren Umfang, bis im Herbst 1970 Schmalkalden aus dem Sprengel Marburg ausschied und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angeschlossen wurde.

Die katholische Kirche hatte inzwischen gegen das Staatskirchentum durch geschickte Ausnutzung der politischen Strömungen erheblich an Boden gewonnen. Einer ihrer bedeutendsten Führer war der Mainzer Bischof Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler. Die in Preußen herrschende Auffassung der »Kirchenfreiheit« kam nach der Annexion von 1866 auch den Bistümern Fulda und Limburg zugute. Hessen-Darmstadt gab Ketteler gegenüber in der Konvention 1854 nach, widerrief diese jedoch 1866 wieder. Der Kulturkampf in Preußen und die Maßnahmen Hessen-Darmstadts von 1874 gegen die Kirche konnten aber die Bewegung nur kurzfristig aufhalten. 1880 hoben Preußen, 1887 Hessen-Darmstadt alle drückenden Bestimmungen auf. Bei der Neubesetzung der Bistümer wurde der Homagialeid in der alten Form nicht mehr verlangt, sondern wesentlich gemildert. Das 1. Vatikanische Konzil und die Einführung des Codex juris Canonici als bindende Rechtsgrundlage der kirchlichen Ordnung krönten diese Entwicklung.

In der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg sicherte sich die Kirche durch den Abschluß zahlreicher Konkordate ab, in denen sie fast völlige Freiheit gegenüber der staatlichen Gewalt erhielt und nur noch politische Vorbehalte der Staatsregierung anerkannte. An der kirchlichen Einteilung im hessischen Raum wurde dabei, abgesehen von geringen Verschiebungen, nichts Wesentliches geändert.

LITERATUR

Evangelische Kirche:

Organisation

Handbuch der evang. Landeskirche in Kurhessen-Waldeck, 1966.
Evangelische Kirche von Westfalen. Pfarrer und Kirchengemeinden. Leitung, Ämter und Dienste, Bd. 1, 1965.
Magisterbuch der Evang. Landeskirche in Württemberg, 1966.
Personalstand der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern, 1964.
Thüringer Pfarrer-Taschenbuch, 1967.
Verzeichnis der Geistlichen, Pastorinnen und Pfarrvikare, sowie der Dienststellen und Einrichtungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, 1965.
Wegweiser für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, 1954.

Geschichte

CURTZE, C.: Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in dem Fürstentum Waldeck, 1850.
DECHENT, H.: Kirchengeschichte von Frankfurt a. M. seit der Reformation, 2 Bde., 1913/23.
DIEHL, W.: Hassia sacra, Bd. 1–8, 1921/35.
ECKHART, Ch.: Die Verfassung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche des Großherzogtums Hessen, 1889.
HEPPE, H.: Kirchengeschichte beider Hessen, 2 Bde., 1876.
SCHLOSSER, H.: Kirchengeschichte der Nassau-Oranischen Lande von 1530–1815. Festschrift zum Gedächtnis der Einführung der Reformation (1530) und des Heidelberger Katechismus (1580) in der Grafschaft Nassau-Dillenburg und Nassau-Siegen, 2 Bde., 1931/33.
SPIELMANN, Ch.: Geschichte von Nassau. 2. Teil. Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, 1926 (bes. S. 524ff.).
STEITZ, H.: Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, 5 Bde., 1965/77.
Verfassung der evangelischen Landeskirche in Hessen-Cassel nebst Anlagen, 1924.
ZSCHARNACK, L.: Aus der Geschichte unserer Landeskirche, in: Handbuch der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck, 1950, S. 3–6.

Katholische Kirche:

Organisation

Personal-Schematismus der Erzdiözese Freiburg, 1970.
Personal-Schematismus für die Diözese Fulda, 1967.
Directorium und Personal-Schematismus für die Erzdiözese Köln, 1970.
Handbuch des Bistums Limburg, 1956.
Bistum Limburg. Schematismus, 1969.
Kleines Handbuch des Bistums Mainz, 1963.
Schematismus der Diözese Mainz, 1968.
Directorium und Personal-Schematismus der Erzdiözese Paderborn, 1970.
Pfarreien und Personalverzeichnis des Bistums Trier, 1968.
Schematismus der Diözese Würzburg, 1968.

Geschichte

BAPTISTE, H.: Die Kirchenpolitik des hessischen Landtages in der Zeit von 1820–1848, Diss. Mainz 1953.
BECKER, H.: Bistum Limburg, in: AmrhKG 1, 1949, S. 380–389.
BRÜCK, H.: Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt, 1868.
HÖHLER, M.: Geschichte des Bistums Limburg mit besonderer Rücksichtnahme auf das Leben und Wirken des dritten Bischofs P. J. Blum, 2. Aufl. 1915.
MILLER, M.: Die Entwicklung der oberrheinischen Kirchenprovinz, im besonderen des Bistums Rottenburg, und die Württembergische Regierung, in: Hist. Jb. 54, 1934, S. 317–347.
SCHATZ, K.: Geschichte des Bistums Limburg (Qu. Abh. mrh. KG 48), 1983.
SPIELMANN, Ch.: Geschichte von Nassau. 2. Teil. Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, 1926 (bes. S. 524ff.).
WALTHER, K.: Hessen-Darmstadt und die katholische Kirche 1803–1830 (Qu. Forsch. hess. G 14), 1933.
WEIER, J.: Das bischöfliche Kommissariat Frankfurt im 19. Jh., in: AmrhKG 7, 1955, S. 191–218.